

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Firma
DER Dienstleistungsgruppe
Döring GmbH
Am Hafen 5
38112 Braunschweig

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft
Fallersleber Straße 6

Name: Herr Wörmer/Herr Sass

Zimmer: E 68

Telefon: (0531) 470-42 92/ -27 89
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1

Fax: (0531) 470-27 27

E-Mail: hans-hermann.woermer@braunschweig.de
ulrich.sass@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
66.5-S-02/2016

Tag
20. April 2021

Änderung der Fachbetriebszulassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.08.2020 erteile ich Ihnen gemäß § 2 (15) in Verbindung mit Abschnitt VII der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 21. Dezember 2004 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 1. April 2014 die **widerrufliche Zulassung** als Fachbetrieb mit der Zulassungsnummer **66.5-S 02/2016**. Die bereits bestehende Zulassung wurde um den Zulassungsbereich Schlauchlining erweitert. Diese nicht übertragbare Zulassung ist auf **drei Jahre** befristet und erlischt am **01.05.2024**.

Zulassungsbereich: grabenlose Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen mittels

- Kurzliner
- Schlauchlining

Begründung

Die gemäß Abschnitt VII der Abwassersatzung vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Die Nachweise entsprechen in Umfang und Inhalt den Anforderungen der Abwassersatzung. Bei der praktischen Arbeitsprobe (Celler Straße 124) wurde der Nachweis für die Sanierung mittels Schlauchlining erbracht, dass die Anforderungen an einen zugelassenen Fachbetrieb erfüllt werden.

Verantwortliche Personen:

Herr A. Pregel (Zulassungsbereich Kurzliner)
Herr M. Duderstadt (Zulassungsbereich Kurzliner)
Herr F. Döring (Zulassungsbereich Kurzliner)
Herr Falkenberg (Zulassungsbereich Schlauchlining)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Herrn Beyer, Telefon: (0531) 383 45 316 oder per E-Mail: stefan.beyer@se-bs.de.

...

Nebenbestimmungen:

1. Die Inspektionsberichte, das Ausführungsprotokoll zum Setzen des Kurzliners bzw. zum Einbau des Schlauchliners und die Protokolle der Dichtheitsprüfungen sind dem Kunden oder direkt der Stadt unter Einhaltung der DWA-Regelwerke zu übergeben.
2. Sofern der Fachbetrieb Veranlassung hierfür gibt, können nachträgliche Kontrollen durch die Stadt bzw. beauftragte der Stadt durchgeführt werden. Im Rahmen der 1 von 10 Überprüfungen werden auch verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt.
3. Die geforderten Voraussetzungen nach Abschnitt VII der Abwassersatzung müssen für den gesamten Gültigkeitszeitraum erfüllt sein.
4. Die im Fachbetrieb tätigen verantwortlichen Personen haben in regelmäßigen Abständen von mindestens zwei Jahren an sogenannten Anwenderschulungen teilzunehmen. Diese Schulungen können vom Anbieter des im Betrieb eingesetzten Sanierungsverfahrens oder von Bildungsinstitutionen mit vergleichbaren Schulungsinhalten durchgeführt werden. Schreibt der Anbieter des eingesetzten Sanierungsverfahrens kürzere Schulungsintervalle vor, so sind diese maßgebend. Die Schulungsnachweise sind bei der Verlängerung der Zulassung vorzulegen.
5. Die im Rahmen der Zulassung durchgeführten Sanierungsmaßnahmen dürfen nur durch die für das jeweilige Sanierungsverfahren benannten Verantwortlichen vorgenommen werden. Sollen weitere Personen Sanierungsmaßnahmen durchführen, so sind die Qualifikations- und Schulungsnachweise für diese im Vorfeld bei der Stadtentwässerung einzureichen.
6. Die in der Anlage 3 aufgeführten Vorschriften und Regelwerke sind im Betrieb in analoger oder digitaler Form vorzuhalten und ständig auf aktuellem Stand zu halten.
7. Das Ausscheiden von benannten Verantwortlichen aus dem Fachbetrieb ist der Stadt sofort mitzuteilen. Die Zulassung für das jeweilige Sanierungsverfahren erlischt, wenn nicht mindestens ein auf Seite 1 aufgelisteter Verantwortlicher im Betrieb beschäftigt ist.

Hinweise:

1. Für anlassbezogene Überprüfungen, bei denen Mängel festgestellt werden, werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig erhoben.
2. Eine Verlängerung dieser Zulassung ist spätestens einen Monat vor Ablauf zu beantragen.
3. Diese Zulassung kann widerrufen werden, sofern die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen die Abwassersatzung festgestellt werden. Vor dem Widerruf kann eine Abmahnung erfolgen, dem Betrieb wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese **Zulassung** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig, oder zur Niederschrift bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Seidel', is written over the printed name.

Seidel

Anlagen:

Heranziehungsbescheid
Antrag auf Zulassung
Liste der Vorschriften und Regelwerke

